

Beiblatt für eine Begleitperson

zum Antrag auf Teilnahme am "Begleitetes Fahren ab 17"

1. Antragsteller/in

Familienname:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ / Ort:

2. Begleitperson

Familienname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ / Ort	
Geburtsdatum	Geburtsort		

3. Führerschein der Begleitperson (Hinweis: bitte Kopie der Vorder und Rückseite beifügen)

Klassen	Ausstellungsdatum	Name der Ausstellungsbehörde

4. Erklärung

Ich erkläre mein Einverständnis - zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am Modellversuch " "Begleitetes Fahren ab 17" in Hessen,

- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister, - zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modellversuchs "Begleitetes Fahren ab 17" entsprechend § 48b Fahrerlaubnisverordnung.

5. Anforderungen an die begleitende Person nach §48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnisverordnung (FeV):

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben, 2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klassen B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie 1. 0,25mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

2. unter der Wirkung einer in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr.2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr.2 gilt nicht, wenn die Substanz aus einer bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnisverordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------